

Merkblatt für alleinerziehende Elternteile

- wenn Ihr minderjähriges Kind öffentliche Leistungen erhält
 - wenn Ihr minderjähriges Kind einen Unterhaltsanspruch hat
- und

Um welche öffentlichen Leistungen geht es?

gemeint sind z.B.

Sozialhilfe
Jugendhilfe
Unterhaltsvorschuss
Leistungen des Jobcenters
Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz

nicht gemeint sind z.B.

Kindergeld
Erziehungsgeld
(Halb-)Waisenrente

Wenn Ihr Kind einen Unterhaltsanspruch hat gegen den Elternteil, mit dem es *nicht* zusammenlebt:

- Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes geht auf den öffentlichen Kostenträger (z.B. Jobcenter, Amt für Soziale Sicherung, Jugendamt) über bis zu der Höhe, in der für Ihr Kind Leistungen ausbezahlt wurden.
- Der Kostenträger fordert den zahlungspflichtigen Elternteil zum Ersatz der Kosten auf, die ihm durch die Leistungen für Ihr Kind entstanden sind. Grundlage für die Forderung sind die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes, die jetzt dem Kostenträger zustehen (siehe oben). Der Kostenträger fordert den zahlungspflichtigen Elternteil auf, die Forderung beurkunden zu lassen und zu bezahlen.

Was Sie als alleinerziehender Elternteil im Interesse Ihres minderjährigen Kindes wissen und beachten sollten:

- Möglicherweise hat Ihr Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den zahlungspflichtigen Elternteil, der höher ist als der Betrag, den der Kostenträger als Ersatz vom Unterhaltspflichtigen fordert.
- Dies sollten Sie unbedingt überprüfen oder überprüfen lassen.
Beratung und Unterstützung erhalten Sie hierbei beim **Stadtjugendamt München, Abteilung Beistandschaft, Werner-Schlierf-Str. 09, 81539 München, Telefon 233-67514 oder 233-67515.**

Warum ist die Überprüfung wichtig?

a) Unterhalt für die Vergangenheit

- Unterhalt für die Vergangenheit kann
 - a) nur ab dem *Zeitpunkt* verlangt werden, ab dem der Unterhaltspflichtige zu Unterhaltsleistungen aufgefordert wurde und
 - b) nur in der *Höhe* verlangt werden, in welcher der Unterhaltspflichtige zur Zahlung aufgefordert wurde.

(Ausgenommen von dieser Regel sind nur Zeiträume, in denen es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Zahlungen aufzufordern, z.B. weil die Vaterschaft rechtlich noch nicht festgestellt war oder der Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils unbekannt war.)

- Ein Anspruch, der bestanden hätte, aber vom unterhaltspflichtigen Elternteil nicht rechtzeitig

verlangt worden ist, kann später nicht mehr nachgefordert werden.

- Deshalb muss frühzeitig festgestellt werden, wie hoch der tatsächliche Unterhaltsanspruch Ihres Kindes ist und der unterhaltspflichtige Elternteil rechtzeitig zur Beurkundung und Bezahlung dieses Anspruchs aufgefordert werden.

b) Unterhalt für die Zukunft

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die Forderung des öffentlichen Kostenträgers beurkunden lässt, ist die Unterhaltshöhe dadurch „festgeschrieben“.

Beim Jugendamt kann die Beurkundung nur im Namen des Kindes erfolgen. Wenn der Unterhaltspflichtige die Forderung des Kostenträgers dann nicht bezahlt, lässt der Kostenträger die Jugendamtsurkunde auf sich „umschreiben“.

Die Urkunde kann in Zukunft nur dann abgeändert werden, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen wesentlich ändern oder
 - b) wenn sich der Bedarf Ihres minderjährigen Kindes wesentlich ändert, z.B. wenn Ihr Kind seit der letzten Unterhaltsfestlegung wesentlich älter geworden ist und es deshalb einen erheblich höheren Unterhaltsbedarf hat als bisher.
- Wenn sich die Verhältnisse nicht ändern, also z.B. der Unterhaltspflichtige gleichbleibendes Einkommen hat und die beurkundete Forderung des Kostenträgers niedriger war und ist als der tatsächliche Unterhaltsanspruch Ihres Kindes, kann auch für die Zukunft Ihr Kind den erhöhten Betrag nicht mehr fordern.

- Deshalb ist es wichtig, wenn die Forderung des Kostenträgers beurkundet wird, den unterhaltspflichtigen Elternteil so schnell wie möglich schriftlich (Einschreiben/ Rückschein) darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein Teilanerkennnis handelt und die Unterhaltsforderung in voller Höhe, wie sie den tatsächlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen entspricht, aufrecht erhalten wird.

Nur dann kann sich der unterhaltspflichtige Elternteil nicht darauf berufen, dass er davon ausgegangen sei, mit der titulierten Forderung des Kostenträgers seien alle Unterhaltsansprüche abgedeckt und dass er mit keinen weiteren Unterhaltsverpflichtungen Ihrem Kind gegenüber rechnen musste.